

# Niederschrift Nr. 3

über die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung Wrohm  
am Montag, 10. Dezember 2018, im Feuerwehrgerätehaus

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 20:45 Uhr

## **Anwesend sind:**

Herr Jens Lahrnsen als Vorsitzender  
Herr Armin Jautelat  
Herr Dirk Ehlers  
Herr Jörg Habermann  
Frau Birgit Jensen-Langhans  
Frau Ines Bajohr  
Herr Martin Doose  
Herr Lex Glüsing

## **Entschuldigt fehlt:**

Frau Meike Glüsing

## **Von der Verwaltung:**

Frau Swantje Herzberg als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt der Vorsitzende, den Tagesordnungspunkt 5 „Einnahme- und Ausgabeplan Feuerwehr“ von der Tagesordnung zu streichen. Der Kürzung der Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend.

## **Tagesordnung:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Genehmigung über die Niederschrift Nr. 2 Sitzung vom 01.10.2018
3. Mitteilungen
4. Vorbereitung der Europawahl am 26. Mai 2019;  
Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes
5. Friedhofsangelegenheiten  
hier: 2. Änderung des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung
6. Sonderförderung des Kreises Dithmarschen zum Zwecke der Förderung von Kindertageseinrichtungen und zur Entlastung der Eltern
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2018 bis 2022
8. Stellungnahme der Gemeinde Wrohm zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III
9. Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde Wrohm zum Entwurf des Regionalplanes III - Teilfortschreibung Windenergie 2018
10. Eingaben und Anfragen

## **TOP 1. Einwohnerfragestunde**

Es sind 2 Einwohnerinnen anwesend.

Annkathrin Saß fragt nach den Planungen zur Sanierung der Hauptstraße im Oberdorf. Der Bürgermeister gibt hierzu einen kurzen Sachstand und erläutert, dass mit dem Ausbau voraussichtlich 2020 begonnen wird.

## **TOP 2. Genehmigung über die Niederschrift Nr. 2 Sitzung vom 01.10.2018**

### **Beschluss:**

Die Niederschrift Nr. 2 vom 01.10.2018 wird genehmigt.

### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

## **TOP 3. Mitteilungen**

Der Bürgermeister teilt mit, dass im nicht öffentlichen Teil der letzten Sitzung ein Kaufvertrag über ein Gemeindegrundstück genehmigt wurde.

Es gibt keine weiteren Mitteilungen.

## **TOP 4. Vorbereitung der Europawahl am 26. Mai 2019; Bildung eines Wahlvorstandes und Festlegung des Wahlraumes**

Nachdem der Rat der Europäischen Union den Zeitraum festgelegt hat, in dem die Wahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament stattfinden soll, hat die Bundesregierung festgelegt, dass die Wahl am Sonntag, 26. Mai 2019 stattfindet. Der Wahltag wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 34 vom 10.10.2018 bekannt gemacht. Gemäß § 5 Abs. 3 Europawahlgesetz (EUWG) und § 9 Abs. 2 Bundeswahlgesetz (BWG) besteht der Wahlvorstand aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und weiteren 3 bis 7 Beisitzern. Die Mindestbesetzung beträgt also 5 Mitglieder.

### **Beschluss:**

Für die Berufung in den Wahlvorstand zur Abwicklung der Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019 werden folgende Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde vorgeschlagen:

1. Wahlvorstehern:	Dirk Ehlers
2. stellv. Wahlvorstehern:	Armin Jautelat
3. Beisitzer/Schriefführer:	Jens Lahrsen
4. Beisitzerin/stellv. Schriefführerin:	Birgit Jensen-Langhans
5. Beisitzerin:	Meike Glüsing
6. Beisitzer:	Martin Doose
7. Beisitzerin:	Ines Bajohr
8. Beisitzer:	Lex Glüsing

9. Beisitzer:  
10. Beisitzerin:

Jörg Habermann  
Annkathrin Saß

Wahllokal: Feuerwehrgerätehaus, Brammerweg 4

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

**TOP 5. Friedhofsangelegenheiten**  
**hier: 2. Änderung des Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung**

Die Beerdigungsgebühren auf dem Friedhof in Wrohm werden durch den derzeitigen Gebührensatz nicht gedeckt.

Aus diesem Grund soll der Gebührentarif der Friedhofsgebührensatzung entsprechend angepasst werden.

Die Beerdigungsgebühren liegen derzeit bei

- a. Sargbeisetzungen für Särge mit einer Länge von **mehr** als 120 cm bei 250,00 €,
- b. Sargbeisetzungen für Särge **bis** zu einer Länge von 120 cm bei 125,00 €,
- c. Urnenbeisetzungen bei 75,00 €.

Die Anpassung könnte wie folgt aussehen:

**Gebührentarif**  
**(gültig ab 01.01.2019)**

<b>1. Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahl- und Reihengrabstätten sowie die Gestattung, Ascheurnen auf den Urnengemeinschaftsgrabstätten zu bestatten</b>	
1.0 für jede Grabbreite	75,00 EUR
1.1 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten	pro Jahr 1,25 EUR
1.2 für jede Grabbreite in Rasenlage	300,00 EUR
1.3 Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabbreite in Rasenlage bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Beerdigten	pro Jahr 5,00 EUR
1.4 für jede Urnengemeinschaftsgrabstätte (eine Urnengrabbreite pro Grabstätte)	700,00 EUR
1.5 Verlängerung der Ruhezeit für eine Urnengemeinschaftsgrabstätte	pro Jahr 17,50 EUR
<b>2. Beerdigungsgebühren</b>	
<b>2.0 Sargbeisetzung</b>	
a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	350,00 EUR
b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	175,00 EUR
<b>2.1 Urnenbeisetzung</b>	100,00 EUR
<b>3. Gebühren für Umbettungen</b>	
<b>3.0 Umbettungen außerhalb/innerhalb des Friedhofes</b>	
a) Sarg mit einer Länge von mehr als 120 cm	500,00 EUR

b) Sarg bis zu einer Länge von 120 cm	250,00 EUR
c) Urne	75,00 EUR

<b>4. Gebühren für Verwaltungsleistungen</b>	
4.0 für die Erteilung einer Genehmigung zur Beisetzung eines Nichtangehörigen	15,00 EUR
4.1 für die Verlängerung des Nutzungsrechtes	7,50 EUR
4.2 für die Umschreibung einer Grabstätte auf den Namen eines anderen Berechtigten	7,50 EUR
4.3 für die Genehmigung der Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen Anlage bei Wahl- und Reihengräbern	15,00 EUR

<b>5. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Le</b>	
für das Unterstellen einer Leiche in den Räumen der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle und deren Nutzung zur Trauerfeier	20,00 EUR je angefangenen Tag

<b>6. Gebühr für die Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes</b>	
6.0 jährliche Gebühr für Wahl- und Reihengräber (ausgenommen Gräber in Rasenlage) zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	15,00 EUR je Grabbreite
6.1 einmalige Gebühr für Wahl- und Reihengräber in Rasenlage zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	300,00 EUR je Grabbreite
6.2 einmalige Gebühr für Urnengemeinschaftsgrabstätten zur teilweisen Deckung der Kosten für Pflege, Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes	300,00 EUR je Urnengemeinschaftsgrabstätte

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wrohm beschließt die Änderung gemäß des aufgeführten Gebührentarifs der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Wrohm.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

#### **TOP 6. Sonderförderung des Kreises Dithmarschen zum Zwecke der Förderung von Kindertageseinrichtungen und zur Entlastung der Eltern**

Der Kreis Dithmarschen weist den Verwaltungen im Kreisgebiet gemäß Beschluss des Kreistages eine Sonderförderung in Höhe von 4,3 Mio. € zu. Dies erfolgt auf Grundlage der **Kompromissvereinbarung zur Kreisumlagensenkung** jeweils für die KiTa-Jahre 2018/19 und 2019/20.

Die Verteilung der Mittel auf die Träger der Kindertagesstätten wurde auf Basis der zum Stichtag 01.08.2018 genehmigten Betreuungsplatzzahlen vorgenommen.

Ein Gremium aus Haupt-Verwaltungsbeamten hatte Anfang des Jahres einen Verteilmodus erarbeitet, der Kommunen mit 65 % und Eltern mit 35 % vorsieht. Der Förderbescheid des Kreises verweist auf diesen Vorschlag, überlässt aber den Kommunen die abschließende Entscheidung.

Insbesondere hinsichtlich des bemessenen Vorteils für die Eltern hat ein einheitliches Vorgehen innerhalb unseres Amtsgebietes oberste Priorität. Daher richtet sich auch die Empfehlung des Amtsausschusses nach der o. a. Verteilung 65/35.

Für den Amtsbereich Eider ergeben sich folgende Beträge:

<b>Einrichtungsart</b>	<b>Plätze</b>	<b>Förderung</b>	<b>65 % Gemein- den</b>	<b>35 % Eltern</b>
Kindertagesstätten	478	507.945,14 €	330.164,34 €	177.780,80 €
Spielstuben	36	11.476,58 €	7.459,78 €	4.016,80 €

### **Die vorgenannten Betreuungsplatzzahlen stellen eine Momentaufnahme dar!**

Diverse Gemeinden bauen aktuell neue Gruppenräume oder planen konkret die Erweiterung ihres Betreuungsangebots für 2019. Die daraus erwachsenden zusätzlichen Betreuungsplätze können heute mit insgesamt 101 prognostiziert werden. Nach Auffassung des Amtsausschusses sollten auch diese Plätze bei der Mittelverteilung Berücksichtigung finden.

Auch die Elternförderung sollte sich nach den tatsächlich in Anspruch genommenen Betreuungsmonaten richten, um Nachteile für Eltern aus bspw. am 01.09.2018 neu gestarteten KiTa-Gruppen zu vermeiden.

Obwohl diese Förderung im Kontext gemeindlicher Kreisumlagenmittel zu betrachten ist, wurde die Abwicklung in die Zuständigkeit des Amtes gegeben.

Hierzu hat der Amtsausschuss am 03.09.2018 einen richtungsweisenden Beschluss gefasst, der den Amtsgemeinden

→ die Verteilung der Mittel nach dem vorstehend genannten Verteilungsschlüssel und auch

→ den tatsächlichen Belegungsplätzen empfiehlt.

Praktische Umsetzung:

1. Die reguläre Abrechnung der auf die Gemeinden zu verteilenden KiTa-Restkosten erfolgt jeweils im nachfolgenden Frühjahr. Die Kreismittel werden bis dahin verwahrt und auf die Abrechnung angerechnet. Somit reduzieren sich die gemeindlichen Restkosten ergebniswirksam.
2. Die Elternentlastung wird rückwirkend ausgezahlt. Ob und in welcher Höhe eine Förderung fließt, wird jedoch erst nach individueller Fallbetrachtung unter Berücksichtigung von Sozialstaffelleistungen, KiTaGeld und sonstigen Ermäßigungen entschieden.

### **Beschluss:**

Die Verwendung der Sonderförderung für die KiTa-Jahre 2018/19 und 2019/20 soll mit folgender Verteilung erfolgen:

65 % zur Reduzierung der ungedeckten Betriebskosten der Kindertagesstätten

35 % zur Entlastung der Eltern.

Abweichend von den genehmigten Betreuungsplatzzahlen soll die Amtsverwaltung eine Verteilung nach den tatsächlichen Betreuungsverhältnissen vornehmen.

Hierbei hat der Hauptausschuss des Amtes mitzuwirken.

**Stimmenverhältnis:**  
einstimmig

## **TOP 7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 mit mittelfristiger Finanzplanung für die Finanzplanjahre 2018 bis 2022**

### **Haushaltssatzung der Gemeinde Wrohm für das Haushaltsjahr 2019**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.193.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.192.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	700 EUR
  
2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.193.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.192.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	299.400 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	512.400 EUR

festgesetzt.

#### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0 EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 0,38 Stellen.

#### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 320 %
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 %
2. Gewerbesteuer 340 %

#### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

#### § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

#### **Beschluss:**

1. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird beschlossen.
2. Der Haushaltsplan 2019, bestehend aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan sowie der Vorbericht und die Anlagen werden beschlossen.
3. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung lt. Haushaltsplan werden beschlossen

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 8. Stellungnahme der Gemeinde Wrohm zum Entwurf des Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III**

Mit der Novellierung des Landesnaturschutzgesetzes am 27. Mai 2016 wurden die Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein wieder eingeführt. Landschaftsrahmenpläne enthalten die überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf regionaler Ebene. Daneben besteht nach wie vor das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein aus dem Jahre 1999, das die überörtlichen konkretisierten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den Bereich des gesamten Landes Schleswig-Holstein darstellt.

Landschaftsrahmenpläne haben keine unmittelbare verbindliche Rechtswirkung gegenüber Privatpersonen. Sie sind jedoch bei Planungen und Verwaltungsverfahren, die sich auf Natur und Landschaft auswirken können, zu berücksichtigen. Sie stellen insbesondere für den Natur- und Artenschutz eine wichtige planerische Grundlage dar.

Die bestehenden Landschaftsrahmenpläne in Schleswig-Holstein stammen aus den Jahren 1998 bis 2005. Nach § 9 Absatz 4 Bundesnaturschutzgesetz sind Landschaftsrahmenpläne fortzuschreiben, sobald und soweit dies erforderlich ist.

Dieses Erfordernis ergibt sich zum einen aus der Novellierung des Landesplanungsgesetzes 2014, mit der in Schleswig-Holstein die Planungsräume neu gefasst wurden. Zum anderen begründen neue oder weiter entwickelte rechtliche Rahmenvorgaben, tatsächliche Veränderungen in der Landschaft oder auch die hieraus erwachsenen neuen fachlichen Erkenntnisse das Erfordernis zur Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne.

Der Entwurf des neuen Landschaftsrahmenplanes für den Planungsraum III (für die Kreise Dithmarschen, Steinburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein und die kreisfreie Hansestadt Lübeck), bestehend aus drei Karten im Maßstab 1:100.000, einem Textteil sowie einem Anhang (Erläuterungen) mit ergänzenden Ausführungen und Darstellungen, kann seit dem 01.10.2018 im Amtsgebäude

des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider, Kirchspielschreiber-Schmidt-Str. 1, 25779 Hennstedt, Zimmer Nr. 32, während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Auslieferungsfrist endet am 31.01.2019.

Ebenso besteht die Möglichkeit, den Entwurf im Internet unter <https://bolapla-sh.de> einzusehen.

In der Anlage zu dieser Beschlussvorlage erhalten Sie Kartenmaterial zum Entwurf des Landschaftsrahmenplans. Die entsprechenden Erläuterungen können unter der o.a. Internetadresse abgerufen werden.

Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange, zu denen auch die Gemeinden gehören, haben die Möglichkeit ihre Bedenken und Anregungen bis zum **28.02.2019** beim Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein abzugeben.

#### **Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt den Entwurf zur Kenntnis. Nach einer kurzen Diskussion kommt man überein, dass man den Beschluss bis zur nächsten Sitzung zurückstellt. Die Gemeinde wird dann ggf. eine entsprechende Stellungnahme vorbereiten.

#### **Stimmenverhältnis:**

einstimmig

### **TOP 9. Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde Wrohm zum Entwurf des Regionalplanes III - Teilfortschreibung Windenergie 2018**

Nach Auswertung des in der Zeit vom 27.12.2016 bis 30.06.2017 durchgeführten förmlichen Beteiligungsverfahrens zum ersten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes und den Teilaufstellungen der Regionalpläne I bis III hat die Landesregierung am 21.08.2018 den zweiten Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes sowie der Teilaufstellung der Regionalpläne I bis III gebilligt und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens zu diesem Entwurf beschlossen.

Im Rahmen des öffentlichen Beteiligungsverfahrens erhalten die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten Stellen gem. § 5 Abs. 5 LaplaG und § 9 ROG in der zurzeit gültigen Fassung Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Alle relevanten Karten und Unterlagen zu dem Beteiligungsverfahren werden im Online-Portal BOB-SH (<https://www.bolapla-sh.de/>) zur Verfügung gestellt.

Die Planunterlagen bestehen aus folgenden Teilen:

- Gesamträumliches Plankonzept zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)
- Textteil zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie),
- Karte zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie) - Vorranggebiete Windenergie und Vorranggebiete Repowering



- Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)
- Anlagen zum Umweltbericht zu dem zweiten Entwurf der Teilaufstellung des Regionalplans des Planungsraums III (Sachthema Windenergie)

Neben der Online-Beteiligung erfolgt auch eine Auslegung von Papierexemplaren der Planungsdokumente bei den Kreisen und kreisfreien Städten nach Bekanntmachung im Amtsblatt. Stellungnahmen sind auch außerhalb der Online-Beteiligungsplattform per Brief oder Email möglich.

**Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme endet am 03. Januar 2019.**

Die Auswertung aller Stellungnahmen wird später online dokumentiert. Eine individuelle Beantwortung der Einwendungen erfolgt nicht.

Sollte sich die Gemeinde dazu entschließen eine Stellungnahme zu dem im 2. Entwurf dargestellten Vorranggebieten abzugeben, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Gemeinde hat neue, noch nicht geäußerte Erkenntnisse vorzubringen. Gleichlautende, auch inhaltsgleiche Stellungnahmen aus dem 1. Entwurf werden abgewogen und auf die bereits abgegebene Stellungnahme des Landes aus dem 1. Beteiligungsverfahren verwiesen.

**Beschluss:**

Die Gemeindevertretung nimmt die vorliegenden Planungsunterlagen zur Kenntnis.

**Stimmenverhältnis:**

einstimmig

**TOP 10. Eingaben und Anfragen**

- Die Gemeindeweihnachtsfeier findet am 21.12.2018 um 19:00 Uhr statt.
- Die Sitzung der Bürgerstiftung findet am 13.12.2018 um 19:30 Uhr statt.

---

(Lahrsen)  
Vorsitzender

---

(Herzberg)  
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sw)